



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

30. Meierbrief über den Hof zu Oesterholz v. 20. Juni 1548

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

wie er zur andern Ehe geschritten weiter als seine Lebenszeit, der Stieffmutter für Haupts, und ohne Bewilligung der Kinder angehörigen, nicht könne verschrieben werden, sonsten auch der Sohn, von welches Mutter das Guth herkomt, der Nächste dazu bleibet, und da er sich jetzo verheirathet, ihm nicht länger kan vorenthalten werden, um so viel weniger, daß in der Polizey-Ordnung Tit. 10 ausdrücklich die Räumung des Guthes, durch des Auerbens mündige Jahre, oder die Endigung beim Amt gethätigter Zeit, **determiniret**, und bei jener Ersizung auf die vergleichene Jahre, weil beydes nicht **copulative** erfordert wird, ferner nicht zu **reflectiren**, sonderlich bei einer Stieffmutter, und welche noch dazu zur zweyten Ehe geschritten, welchenfals ein Stieffvatter, **multo magis** eine Stieffmutter gehalten, sogar die Leibzucht, mit Zurücknehmung des Eingebachten, und einer ziemlichen, nach dem Vorstande der Güther regulirten Wiederlage, zu quittiren, daß also nunmehr der Stieffvatter und Stieffmutter das Guth zu räumen, und wegen der Leibzucht, oder Zurücknehmung des Eingebachten, mit der Wiederlage, sich mit den Auerben zu vergleichen schuldig seyn, wie sie dan dazu schuldig erkläret, und die **evacuatio** ihnen **cum termino** von 8 Tagen **injungiret**, auch da sie auf insinuirte **citation** nicht erschienen, **insinuatio** dieses Bescheides **loco publicationis**, erkandt wird, B. R. W. **Decretum Detmold** den 7. Octo-ber 1691.

Publicirt Detmold den 8. Octbr. 1691.

N^o 30.

Wir Bernhard Graff und Edeler Herr zur Lippe ic. thun kund und bekennen hierabermiz, vor uns, den Wohlgebornen Herrn Herman Simon Graffen und Edeln Herrn zur Lippe unsern freundlich lieben Bruder, unsere Erben und Jedermänniglichen öffentlich bezeugende.

So und nachdeme, Weiland unser freundlich lieber Großvatter Dietrichs izigen Meyers zu Ostirholz Voreltern, vermöge aufgerichteter Verschreibung, die hiermit nicht gekränkert, sondern bei voller Ehr und Gewehrde verbleiben soll, unsern Meyerhoff daselbst um die Jahrschulde inne gethan, haben Wir gemelten Meyer Dietrich und Engel seine eheliche Haußfrauen, die Zeit ihrer beyden Leben lang mit nach bewandter Verfügung und Pflicht mit dem Hoff bemehert, wie wir auch krafft dieses Brieffs thun: daß die beyden Eheleute zu ihrem allerbequemsten des Meyerhoffs zu Osterholz mit seiner alingen Zubehör, wie die an Holz, Acker, Deichen, Wissen, Kempen, gelegen, nichts ausbescheiden, wie sie das izt in

brauchende Wehr und Nutzung haben, gebrauchen und besitzen sollen und mögen.

Darum sie uns und unsern Erben jährlich 3 Megen Korn, halb Hartkorn, halb Habern zu rechter Hoffschulde und noch 4 Mtz. Korn halb ein und ander vom Zehenden, noch 2 Mtz. Hafern vom Hoff und Rottlande Lemgoischer Maasse, dazu 3 Gfl. vor den Dienst und Ruhgeld, und 3 Gfl. vor die Schaaftrift, 2 fette Hammel, 2 Schaafkäse und 2 Becher Milch (dabei neben 4 Gfl. zu Landschatz, wan die von andern unsern unterthanen eingefordert) entrichten und bezahlen sollen und wollen, und nach der beyden Eheleuthe tödlichem Abgang oder sonst nach ihrem Gefallen auf ihr Ansuchen, sollen und wollen Wir und unsere mit beschriebene eines ihrer Kinder, um ziemliche Erkändnisse, oder einen gebürlichen Weinkauff mit dem Hoff und desselbigen allingen Zubehör, in massen wie vorgerührt gnädig bemeyern, und das Hauß gebrauchen lassen; auch die beyden Eheleuthe, und denjenigen, so den Hoff nach ihnen besitzen wird, bey all solcher Meyerstatt, treulich und gnädig schützen, schirmen und handhaben ohne Gefehrd und **Exception**: dis zu urkund der Wahrheit, haben Wir vor uns und unsere Mitbeschriebenen unser Secret wissentlich und vestlich um diesen Brieff, den wir auch darbeneben mit eigener Hand untergeschrieben, thun hangen, Gegeben nach der Geburth Christi 1548 Jahr, Mittwoch nach Viti, welcher ist der 20. Junij.

Bernhard Graff und Edeler Herr zur Lipp meine Hand.

N^o 31.

Extractus Landtags-Gravamen der Landstände S. d. 21. Dec. 1701.

5) Da auch dem von Exter zu Amsen aufgebürdet werden will, Tappen Wittib, welcher das Erbe nicht aufgetragen, nach dem Todte des Mannes auf das Erbe *de novo* freyen zu lassen; Er aber die Tochter erster Ehe *admittiren* will, hierinnen aber ihm durch einen Proceß bey der Cangeley sperrung geschiehet, und solches wieder die Landes-Ordnung und Observantz läufft, auch ein *commune gravamen* in sich hält, so bittet man auch dessen eine gnädige und *promte* Entledigung.

N^o 32.

Obwohl der verstorbene Dohmeier den von Meyerstädtischer Weise untergehabten Hoff bey seinen Lebzeiten vor sich und seine darauf geheurathete Frau nicht beweinkaufet, einfolglich diese kein *Successions-Recht* daran *praetendiren* kann, So lassen wir dennoch gnädigt geschehen, daß wenn der Tausch angezogener massen geschehen, dieselbe auf dem Hoff bleibe; Widrigenfalls